

Im Folgenden werden einige **typische Fallkonstellationen** beschrieben, in denen das Gesetz den Betroffenen in der GKV hilft:

Hinweis: Die im Folgenden dargestellten Fallkonstellationen beziehen sich auf Personen, die der zum 1.4.2007 eingeführten sogenannten nachrangigen Versicherungspflicht in der GKV unterliegen, weil sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt in der GKV versichert waren oder der GKV zuzuordnen sind.

Vollständiger Erlass der Altschulden für bereits gemeldete Mitglieder (bis zum Stichtag 31.12.2013)

1. Fall:

Personen, die sich trotz der oben dargestellten Versicherungspflicht noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben, dies aber spätestens bis zum 31.12.2013 nachholen.

Beitragsschuld im Zeitraum vom Eintritt der Versicherungspflicht (z. B. zum 1.4.2007) bis zum 31.12.2013

Die Beitragsschuld soll im Regelfall seit Eintritt der Versicherungspflicht (hier 1.4.2007) bis zum Zeitpunkt der Meldung bei der Krankenkasse (z. B. 31.10.2013) vollständig erlassen werden.

Zinsschuld im Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 31.12.2013

Die Zinsschuld (Säumniszuschläge), die für diesen Zeitraum berechnet werden könnte, soll im Regelfall ebenfalls vollständig erlassen werden.

Anmerkung: In begründeten Einzelfällen kann die Krankenkasse von einem Erlass absehen (z. B., wenn Leistungen zu Lasten der GKV in Anspruch genommen wurden oder der Versicherte rückwirkend Rechnungen einreichen möchte).

2. Fall:

Eine Person, die bereits seit dem 1.4.2007 versicherungspflichtig ist, hat sich erst am 1.10.2010 bei einer Krankenkasse gemeldet. Seit dem 1.10.2010 zahlt die Person regelmäßig Beiträge. Entsprechend sind Beitrags- und Zinsschulden für die Zeit zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht bis zur Meldung bei der Krankenkasse aufgelaufen.

Beitragsschuld im Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 30.9.2010

Die Beitragsschuld für den Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 30.9.2010 soll im Regelfall vollständig erlassen werden.

Zinsschuld im Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 30.9.2010

Die Zinsschuld (Säumniszuschläge) für diesen Zeitraum soll im Regelfall vollständig erlassen werden.

Anmerkung: In begründeten Einzelfällen kann die Krankenkasse von einem Erlass absehen (z. B., wenn Leistungen zu Lasten der GKV in Anspruch genommen wurden oder der Versicherte rückwirkend Rechnungen einreichen möchte).

3. Fall:

Eine Person, die bereits seit dem 1.4.2007 versicherungspflichtig ist, hat sich erst am 1.2.2010 bei einer Krankenkasse gemeldet. Sie zahlt seither unregelmäßig Beiträge. Sie hat also Beitrags- und Zinsschulden für die folgenden Zeiträume:

- **für die Zeit zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht (1.4.2007) und der Meldung bei der Krankenkasse sowie**
- **für den weiteren Zeitraum seit der Meldung bei der Krankenkasse (1.2.2010 bis heute).**

Beitragsschuld im Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 31.1.2010

Die Beitragsschuld für den Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 31.12.2009 soll im Regelfall vollständig erlassen werden.

Zinsschuld im Zeitraum vom 1.4.2007 bis zum 31.1.2010

Die Zinsschuld (Säumniszuschläge) für diesen Zeitraum soll im Regelfall vollständig erlassen werden.

Anmerkung: In begründeten Einzelfällen kann die Krankenkasse von einem Erlass absehen (z. B., wenn Leistungen zu Lasten der GKV in Anspruch genommen wurden oder der Versicherte rückwirkend Rechnungen einreichen möchte).

Beitragsschuld im Zeitraum vom 1.2.2010 bis heute

Die Beitragsschuld bleibt bestehen, weil der Person ihre Beitragspflicht bekannt war und sie Leistungen in Anspruch nehmen konnte.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Krankenkasse, jedem Mitglied nach § 76 SGB IV Beitragsschulden zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre (Stundung) bzw. wenn

feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird (Niederschlagung) bzw., wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (Erlass).

Zinsschuld im Zeitraum vom 1.2.2010 bis heute

Für den Zeitraum vom 1.2.2010 bis Inkrafttreten des Gesetzes wird der noch nicht gezahlte erhöhte Säumniszuschlag erlassen. Es fällt für diesen Zeitraum nur der normale Säumniszuschlag in Höhe von 1% auf die ausstehenden Beiträge an. Steht dieser Betrag noch aus, wird er nicht erlassen.

Für die Zukunft: Ermäßigung der Altschulden

4. Fall:

Personen, die sich trotz der oben dargestellten Versicherungspflicht noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben und den Stichtag für eine Meldung bis zum 31.12.13 verstreichen lassen.

Beitragsschuld für den Zeitraum seit Eintritt der Versicherungspflicht (z. B. 1.4.2007) bis zur Meldung bei der Krankenkasse ab 1.1.2014 (z. B. 31.3.2014)

Die Beitragsschuld für den Zeitraum vom 1. 4.2007 bis zum 31. 3.2014 soll im Regelfall durch die Krankenkasse angemessen ermäßigt werden. Der GKV-Spitzenverband ist beauftragt, die konkreten Vorgaben für diese Ermäßigung auszugestalten, damit die Mitglieder aller Krankenkassen gleich behandelt werden. Diese sind dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 15. September 2013 zur Genehmigung vorzulegen.

Ein vollständiger Erlass bei einer Meldung nach dem 31.12.2013 ist grundsätzlich nicht vorgesehen, weil andernfalls für die Personen, die sich bisher noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben, ein Anreiz entstehen würde, sich erst im Krankheitsfall bei der Krankenversicherung zu melden, um möglichst viele Beiträge zu sparen.

Zinsschuld für den Zeitraum zwischen Eintritt der Versicherungspflicht (z. B. 1.4.2007) bis zur Meldung bei der Krankenkasse ab 1.1.2014

Die Zinsschuld (Säumniszuschläge) für diesen Zeitraum soll im Regelfall vollständig erlassen werden.

Hinweis: Die Mitgliedschaft der (nachrangig) Versicherungspflichtigen beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungspflichtige das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Versicherungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt durch seine Meldung bei einer Krankenkasse anzeigt.

Weitere Fragen zu den Regelungen der GKV

Gelten die Erleichterungen für alle säumigen Beitragszahler, also auch für freiwillige Mitglieder, oder nur für (nachrangig) Versicherungspflichtige (so genannte Rückkehrer), die sich bisher bei ihrer Krankenkasse noch nicht gemeldet haben?

Der Erlass des noch nicht gezahlten erhöhten Säumniszuschlags in Höhe von 5% gilt für alle säumigen Beitragszahler, also auch für freiwillige Mitglieder.

Der Erlass bzw. die Ermäßigung von Beitragsschulden, die für den Zeitraum zwischen Eintritt der (nachrangigen) Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse anfallen, ist nur für (nachrangig) Versicherungspflichtige möglich. Freiwillige Mitglieder haben mit Begründung ihrer Mitgliedschaft – trotz Beitragsschulden – die Möglichkeit, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Anders als nachrangig versicherungspflichtige Mitglieder, die sich noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben, war ihnen auch ihre Beitragspflicht bekannt.

Werden bereits gezahlte Beiträge und Säumniszuschläge erstattet?

Nein. Eine Erstattung bereits gezahlter Beträge wurde aus folgenden Gründen nicht vorgesehen:

- GKV-Mitglieder, die Beiträge gezahlt haben, haben für diesen Zeitraum Anspruch auf den vollen Versicherungsschutz gehabt. So konnten auch für zurückliegende Zeiträume, für die die Mitgliedschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde, Leistungen z. B. in Form von Kostenerstattungen in Anspruch genommen werden. Da die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes übergeordnetes Ziel des Gesetzgebers ist, darf dies durch eine Rückerstattung nicht unterlaufen werden, die zudem sehr verwaltungsaufwändig wäre.
- Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen würde zudem die Krankenkassen und damit die Versichertengemeinschaft finanziell belasten. Durch den Erlass hingegen

entstehen den Krankenkassen keine tatsächlichen Einnahmeausfälle, weil aufgrund der finanziellen Überforderung der betroffenen säumigen Mitglieder davon auszugehen ist, dass ein Großteil der noch ausstehenden Beträge nicht beiteibbar ist.